BGHW
Berufsgenossenschaft
Handel und
Warendistribution

U D 27.01

Informationen zur Arbeitssicherheit

Prüfung von Flurförderzeugen

Wiederkehrende Prüfungen durch befähigte Personen

Warum wiederkehrende Prüfungen durch befähigte Personen?

Der gefahrlose Betrieb von Flurförderzeugen hängt entscheidend vom einwandfreien Zustand des Fahrwerks, der Bremsen, der Lenkung, des Hubwerkes, der Sicherheitseinrichtungen und anderer Ausrüstungsteile ab. Ein Versagen dieser Teile kann unter Umständen schwere Unfälle zur Folge haben. Flurförderzeuge müssen daher auf Schäden durch Alterung, Verschleiß und Korrosion sowie auf andere Schäden, die durch den laufenden Betrieb oder äußere Einwirkungen verursacht worden sein können, geprüft werden. Hierfür sind besondere Fachkenntnisse erforderlich. Die Prüfungen dürfen daher nur von dafür befähigten Personen durchgeführt werden.

Nicht nur Flurförderzeuge, sondern auch deren Anbaugeräte sowie die nach der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27) für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen müssen regelmäßig geprüft werden.

In welchen Abständen ist zu prüfen?

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung müssen vom Unternehmer Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen der in seinem Betrieb eingesetzten Flurförderzeuge, Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen in Schmalgängen festgelegt werden. Das berufsgenossenschaftliche Regelwerk sieht Prüfungen für die genannten Geräte längstens in folgenden Abständen vor:

Flurförderzeuge, Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen: 1 Jahr (§ 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ BGV D27)

Schadstoffgehalt im Abgas bei flüssiggasbetriebenen Staplern: 6 Monate (§ 37 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ BGV D34)

Ein Bedarf an Prüfungen in kürzeren Abständen kann gegeben sein, wenn Flurförderzeuge und ihre Anbaugeräte über das gewöhnliche Maß hinaus eingesetzt oder unter erschwerten Bedingungen betrieben werden oder einem außergewöhnlichen Verschleiß oder einer übermäßigen Korrosion ausgesetzt sein sollten.

Wer kommt als Prüfer in Frage?

Als Prüfer kommen nur befähigte Personen in Betracht. Ein bestimmter Ausbildungsgang oder eine bestimmte berufliche Stellung ist nicht vorgeschrieben. Wer als befähigte Person – in diesem Zusammenhang auch Sachkundiger genannt – tätig wird, muss aber auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Erfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Flurförderzeuge haben und mit den einschlägigen

Arbeitsschutz- und BG-Vorschriften, BG-Regeln sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut sein, dass er den arbeitssicheren Zustand von Flurförderzeugen, Anbaugeräten und Sicherheitseinrichtungen von Schmalgängen beurteilen kann. Ferner muss gewährleistet sein, dass er seine Beurteilung neutral und unbeeinflusst von persönlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen abgibt.

Als Sachkundige für die wiederkehrenden Prüfungen von Flurförderzeugen, Anbaugeräten und Sicherheitseinrichtungen von Schmalgängen kommen z. B. in Frage:

- Kundendienstmonteure der Hersteller
- Betriebsingenieure, Betriebsmeister
- freiberufliche Sachkundige

Grundsätzlich steht es dem Unternehmer frei, welchen Sachkundigen er für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung heranzieht, sofern auf Grund der Gesamtumstände erwartet werden kann, dass die betreffende Person die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Welchen Umfang haben die Prüfungen?

Der Umfang der Prüfung muss von dem Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden. Bei dieser Festlegung sind die Vorgaben in der Betriebsanweisung des Herstellers für das jeweilige Flurförderzeug zu berücksichtigen.

Dabei sollte mindestens der Zustand der Bauteile und Einrichtungen, die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie die Vollständigkeit des Prüfnachweises geprüft werden.

Wie ist die wiederkehrende Prüfung nachzuweisen?

Über die wiederkehrende Prüfung ist Nachweis zu führen. Der Nachweis ist mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Bewährt haben sich Prüfbücher, in denen alle an einem Gerät durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen dokumentiert werden.

Oft wird bei Durchführung der wiederkehrenden Prüfung am Flurförderzeug eine Prüfplakette angebracht. Auf der Plakette ist das Datum der nächsten Prüfung angegeben. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten diese Plaketten erst angebracht werden, wenn die bei der letzten Prüfung festgestellten sicherheitstechnischen Mängel behoben sind. **Die Plakette gilt nicht als Nachweis dafür, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt wurden.**

Was muss der Prüfnachweis enthalten?

In dem Prüfnachweis sind festzuhalten:

1. Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe eventuell noch ausstehender Teilprüfungen
2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel
3. Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen
4. Angaben über notwendige Nachprüfungen
5. Name und Anschrift des Prüfers

Hinweise:

Weitere Prüfungen nach staatlichen Vorschriften für besondere Einsätze werden durch die obigen Prüfungen nicht berührt. Sie kommen z. B. in Frage bei

- Flurförderzeugen, die in explosionsgefährdeten Räumen eingesetzt werden,
- Flurförderzeugen, die im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

Bei der regelmäßigen Prüfung flüssiggasbetriebener Flurförderzeuge ist vom Sachkundigen u. a. auch die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen und Dichtungen der Treibgasanlage zu prüfen. Bei Austausch der Membranen und Dichtungen sollten nur Originalersatzteile verwendet werden. Es empfiehlt sich, den Austausch unter Angabe der jeweiligen Artikelnummern zu dokumentieren.

Herausgeber:
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution, 68145 Mannheim.
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung jeder Art, digitale und fotomechanische Wiedergabe – jeweils auch auszugsweise – sowie Übertragung in Fremdsprachen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.
Druck: Druckpress GmbH, 69181 Leimen 07.2009/5.000/08.2009